



# Beitragsordnung des TSV Gammertingen 1863 e.V.

1. Die Mitgliedschaft ist die Voraussetzung für die Nutzung der Vereinsangebote (Ausnahme Kursangebote)  
Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
4. Der Jahresbeitrag an den Verein beträgt zur Zeit:

Mitgliedergruppe	Alter	Beitrag
------------------	-------	---------

### **Aktive Mitglieder nutzen das Vereinsangebot**

Kinder von Mitgliedern (ohne Familienmitgliedschaft)	bis 5 Jahre	beitragsfrei
Kinder und Jugendliche	ab 5 Jahre bis 18 Jahre	42.-€
Erwachsene	ab 19 Jahre	72.-€
Familie	<b>Eltern Kinder</b> mindestens ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher	117.-€

### **Passive Mitglieder fördern den Verein**

Passive Mitglieder		26.-€
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Die jährliche Anpassung des Beitrages mit einer Erhöhung um 1.-€ wird alle 2 Jahre wirksam

\*Auf schriftlichen Antrag kann der Jahresbeitrag für Auszubildende/Studenten gemindert werden

5. Im Mitgliedsbeitrag ist die ARAG- Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), sowie die Verbandsabgaben enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch Abbuchungsverfahren im Februar jeden Jahres.  
(Der Einzugstermin wird im Amtsblatt der Stadt Gammertingen veröffentlicht.
7. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren (Ausnahme) teilnehmen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Aufforderung den Beitrag auf ein Vereinskonto einzuzahlen.

**Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen**

**IBAN: DE52 6535 1050 0000 5038 13**

**Volksbank Hohenzollern Balingen**

**IBAN: DE43 6416 3225 0743 5950 09**

8. Bei Vereinsaustritt im laufenden Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- 8.a. **Wird der Vereinsbeitrag nicht innerhalb des Kalenderjahres entrichtet, wird das Mitglied aus dem Verein gemäß der Satzung ausgeschlossen.**  
Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30. November erklärt werden.
- 9.
10. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationskurse) gelten gesonderte Gebühren.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach den geltenden Vorschriften (BDSG) gespeichert.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen bezüglich Person, Konto, Anschrift dem Verein anzuzeigen.